

Richtlinienänderungen 2024

Alle Änderungen im Überblick

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Demeter-Mitglieder,

2024 feiert die biodynamische Bewegung ihr 100-jähriges Bestehen – seit dem Gründungsimpuls im landwirtschaftlichen Kurs von Rudolf Steiner. Die Richtlinien über den biodynamischen Anbau nähern sich ebenfalls ihrem 100. Geburtstag. Eine erste Fassung ist bereits 1928 erschienen. Und trotz eines knappen Jahrhunderts Arbeit, sind wir noch lange nicht fertig. Jedes Jahr werden unsere Richtlinien weiterentwickelt und Änderungen von unseren Delegierten sowie von der internationalen Mitgliederversammlung beschlossen.

Mit diesem Schreiben geht Ihnen die Version 2024 der Richtlinien zu und im folgenden Dokument werden alle Änderungen zusammengefasst gelistet.

Lassen Sie sich nicht davon verschrecken, dass dieses Überblicksdokument sehr lang geraten ist. Ursache dafür ist, dass die Anhänge der Erzeugerrichtlinie in ihrer Systematik (jedoch nicht ihrem Inhalt) überarbeitet wurden und dass drei vollständig neue Verarbeitungsrichtlinien aufgenommen wurden (Spirituosen, Kaffee, Kakao).

Nachfolgend finden Sie alle Änderungen an der bestehenden Richtlinie, die von der DV oder der internationalen Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Von der DV beschlossene Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft, Beschlüsse der internationalen Mitgliederversammlung werden erst zum 1. Januar 2025 gültig.

Bitte stellen Sie sicher, dass alle an der Umsetzung der Demeter-Richtlinien beteiligten Mitarbeiter:innen Ihres Unternehmens über die für Sie relevanten Änderungen in Kenntnis gesetzt werden. Unternehmen, die Lohnverarbeiter mit (Teilen der) Demeter-Produktion beauftragen, sind verpflichtet, auch diese Lohnverarbeiter über die relevanten Richtlinien-Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Aus Gründen der Ressourcenschonung erhalten Sie die Richtlinien als Datei anbei. Außerdem finden Sie die aktuelle Fassung der Richtlinie immer unter folgendem Link auf unserer Website: https://www.demeter.de/sites/default/files/richtlinien/richtlinien_gesamt.pdf

Mit den Besten Grüßen aus Darmstadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "J. Hütter".

Jörg Hütter, Leitung Qualitäts- und Richtlinienentwicklung

Lese-Hinweise

Das folgende Dokument gibt einen Überblick über alle Änderungen der Demeter-Richtlinie, die entweder aus Beschlüssen der Delegiertenversammlung 2022 des Demeter e. V. oder der Mitgliederversammlung 2022 der Internationalen Föderation (BFDI) hervorgegangen sind.

Die jeweiligen Änderungen der Richtlinie sind folgendermaßen kenntlich gemacht

- neue Textpassagen sind grau hinterlegt und unterstrichen
- entfallende alte Passagen sind ~~durchgestrichen und grau hinterlegt~~

Das Dokument ist aufgeteilt in

- einen Abschnitt zu den DV Beschlüssen sowie einen zu den internationalen Beschlüssen
- innerhalb dieser beiden Abschnitte ist es gegliedert nach den Richtlinienkapiteln
 - A Erzeugung
 - B Verarbeitung und
 - C „Sonstiges“ (wobei Sonstiges meist alle Mitglieder betrifft)

Sie können sich im Inhaltsverzeichnis einen Überblick darüber verschaffen, ob Ihre Arbeitsbereiche betroffen sind.

Zu den internationalen Beschlüssen finden Sie jeweils kurze erläuternde Texte. Die deutschen Beschlüsse wurden bereits im Rahmen des Delegiertendiskussionsprozess ausführlich erläutert.

Inhaltsverzeichnis

Lese-Hinweise.....	2
Änderungen aufgrund von DV-Beschlüssen, gültig ab 1.1.2024	
Kapitel A – Erzeugung.....	4
Beschluss A 01: Überarbeitung Anhänge für Betriebsmittel und Betriebsmittelliste.....	4
Beschluss A 02: Abschaffen der Kategorie „Tiere nicht für Demeter-Warenverkehr“	.10
Beschluss A 03: Tierwohlkontrolle und Prüf-/Bewertungskriterien der Tierwohl- Expertengruppe	12
Beschluss A 06: Verwendung des Absperrgitters in der Demeter-Bienenhaltung.....	13
Beschluss A 07: Konventioneller Mist und Nulljahr-Aufwuchs in Biogasanlagen.....	14
Kapitel B – Verarbeitung	15
Beschluss B 01: Neue Spirituosen-Richtlinie	15
Beschluss B 02: Geänderte Teilnahme am Einführungskurs.....	20
Beschluss B 03: Zulassung weiterer Rieselhilfen für Salz per Ausnahmegenehmigung	21
Kapitel C – Sonstige Anträge	22
Beschluss C 06: Beitritt zur Branchenvereinbarung Warenanerkennung	22
Änderungen aufgrund von BFDI Beschlüssen, gültig ab 1.1.2025.....	24
Kapitel A – Erzeugung.....	25
BFDI Beschluss C 6 (2021): Luftfracht.....	25
Kapitel B – Verarbeitung	26
BFDI Beschluss B 1: Glycerin bei Enzymen.....	26
BFDI Beschluss B 8: Kakao und Schokolade.....	27
BFDI Beschluss B 9: Kaffee.....	29
BFDI Beschluss C 6 (2021): Luftfracht.....	31
Redaktionelle Änderung: Resultiert aus 2023er BFDI Audit.....	32
der Zertifizierung des Demeter e.V.....	32

Änderungen aufgrund von DV-Beschlüssen, gültig ab 1.1.2024

Kapitel A – Erzeugung

Beschluss A 01: Überarbeitung Anhänge für Betriebsmittel und Betriebsmittelliste

ANHANG 1:

Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit eigenen Düngemitteln anzustreben, die Höchstmengen an einzuführenden Düngemitteln sind im Abschnitt 7.4. zur Düngung angegeben. Eingeführte Stoffe sind im Rahmen der jährlichen Zertifizierung anzugeben und müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/848 und ihren nachgelagerten Rechtsakten, entsprechen. Für mit* gekennzeichnete Stoffe sind spezifische Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 zu beachten. Die Wirtschaftsdünger werden am Entstehungsort präpariert, spätestens jedoch im eigenen Betrieb.

1. Wirtschaftsdünger, Komposte und Bodenverbesserungsmittel von ökologischen Betrieben

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">• Stallmist• Geflügelmist (<u>auch getrocknet</u>)• Gülle• Jauche | <ul style="list-style-type: none">• Komposte aus organischen Abfällen• Substrate von Pilzkulturen• Stroh |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2. Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben

Nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß Verordnung (EU) 2018/848

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Raufutterfressermist</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Schweinemist
---------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

3. Organische Ergänzungsdünger und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile ökologischer und konventioneller Herkunft

Stickstoffhaltige organische Handelsdünger müssen ab 2030 ausschließlich aus ökologischen Rohstoffen stammen, siehe Abschnitt 6

<ul style="list-style-type: none"> • Stroh (nicht für Mulchzwecke) und andere pflanzlichen Materialien • Pflanzenkomposte (Grüngutkomposte). Als Obergrenze für Schwermetallgehalte gelten die Regelungen der Verordnung (EG) 2018/848 für kompostierte Haushaltsabfälle • Rindenkompost von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz • Sägemehl, Holzschnitt und Holzasche von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz • Torf, nur in Substraten und mit den in Kapitel 7.11. genannten Einschränkungen • Nachstehende Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs, nicht hydrolysiert: <ul style="list-style-type: none"> - Hornspäne und -mehl - Hufspäne und -mehl - Federmehl - Haarmehl - Borsten - Wolle 	<ul style="list-style-type: none"> • Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs, (z. B. Rizinussschrot, Rapsschrot) • Vinasse und Vinasseezeugnisse sowie andere stickstoffhaltige Flüssigdünger (kein Einsatz im Ackerbau) • Algen und Algengerzeugnisse* • Pflanzenkohle. PAK Gehalte gemäß Verordnung (EU) 2018/848 nach Toluol Extraktion und unter Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte nach dem Standard EBC-AgroBio • Gärreste aus Biogasanlagen, die mit ausschließlich ökologisch zertifizierten Substraten betrieben werden. Weitere Regelungen zu Biogas sind unter 5. und in Kapitel 7.4. beschrieben.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Mineralische Ergänzungsdünger

<ul style="list-style-type: none"> • Gesteinsmehle • Tonerde und Tonminerale (z. B. Bentonit) • Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Dolomitkalk, kohlensaurer Kalk, Muschelkalk*, Meeralkgenkalk, nur von toten Bänken im Meer oder fossilen Formen an Land) 	<p>Nur bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen von Boden-, Gewebe- und Blattanalysten oder Mangelerscheinungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Calciumchlorid (CaCl₂) Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel • Kalirohsalze* • Kalimagnesia: (Patentkali)
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<ul style="list-style-type: none"> • Calciumsulfat (Gips) natürlichen Ursprungs • Carbokalk, nur mit Nachweis auf dem Lieferschein, dass dieser Kalk aus der ökologischen Zucker-Produktion stammt • natürliche schwermetallarme Rohphosphate, gemahlen, weicherdig, nicht teilaufgeschlossen* 	<ul style="list-style-type: none"> • Kaliumsulfat*, Chloridgehalt max. 3 %. Nur von natürlich vorkommenden Mineralien durch physikalische Extraktion gewonnen • Magnesiumsulfat (Kieserit) natürlichen Ursprungs • Magnesiumcarbonat natürlichen Ursprungs • Elementarer Schwefel* • Spurenelementdünger*
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5. Sonstiges

Zubereitungen aus Pflanzen und Mikroorganismen zur Anwendung in Böden, Komposten und Substraten, z.B. zur Beschleunigung der Umsetzungsvorgänge, wenn ihre Zusammensetzung diesem Anhang entspricht.

6. Substrate für die Biogasgewinnung (in Trockenmasse)

Gemäß 7.4.2 nur für Anlagen und Betriebe mit Anlagen, die bereits vor dem 01. Juni 2019 Demeter-zertifiziert waren. Neuere Anlagen dürfen nur noch mit ökologisch zertifizierten Substraten betrieben werden

<ul style="list-style-type: none"> • Alle Wirtschaftsdünger unter 1. • Alle organischen Ergänzungsdünger ökologischer Herkunft unter 3. • Von konventionellen Betrieben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beiprodukte der Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln bis max. 10 % der zu fermentierenden Stoffe ○ Klee, Klee gras, Gras ○ Grünlandaufwuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Grünschnitt aus extensiver Bewirtschaftung (jedoch nicht von Straßenrändern, stark befahrener Straßen und Bahndämmen) • Getreide (nur für Anlagen, die vor dem 01. Juni 2005 von der Baubehörde genehmigt waren)
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7. Organische Handelsdünger

Definition: Organische Handelsdünger sind betriebsfremde Düngemittel tierischer, pflanzlicher oder sonstiger Herkunft (Pilze, Bakterien etc.), die aus Verarbeitungsprozessen stammen und in Anhang 2 der (EU) VO 2021/1165 gelistet sind. Sie sind in den vorherigen Abschnitten dieses Anhangs für Demeter-Betriebe nochmals gegenüber der (EU) VO 2021/1165 eingeschränkt. Organische Handelsdünger sind keine Wirtschaftsdünger, keine Grüngut- oder sonstigen Komposte und keine rein mineralischen Düngemittel, können diese aber als Bestandteile enthalten.

- Organische Handelsdünger müssen in ihrer Zusammensetzung diesem Anhang entsprechen. Zugelassene Produkte sind in der Demeter-Betriebsmittelliste des FIBL gelistet. Ein Einsatz von nicht-gelisteten Produkten ist nur möglich, wenn die Konformität vom Demeter e.V. bestätigt wurde.*
- Wirtschaftsdünger, Grüngutkomposte, Kalke und andere mineralische Monodünger (inkl. Kalisulfat) unterliegen keiner besonderen Nachweis- oder Listungspflicht. Sie müssen jedoch diesem Anhang entsprechen.
- Stickstoffhaltige organische Handelsdünger können ab 2030 nur noch eingesetzt werden, wenn sie aus ökologischer Herkunft stammen.

*Anfrage an Zertifizierung@demeter.de

ANHANG 2

Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung

Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel soll nur erfolgen, wenn mit den biologisch- dynamischen Maßnahmen (z. B. rhythmisches Spritzen von Hornkiesel bei Insektenbefall, Veraschung) der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Eine mögliche Gefährdung der Nützlingspopulation ist zu vermeiden.

1. Biologische und biotechnische Maßnahmen

Gezielter Einsatz von Nützlingen (z. B. Raubmilben, Schlupfwespen)	Kulturschutznetze, Mulchfolien, etc.
Insektenfallen (Farbtafeln, Leimfallen, Lockstoff-Fallen)	

2. Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel

Beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer nachgelagerten Rechtsakte sowie die des Pflanzenschutzrechts, insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011, zu beachten. Nur darüber hinaus gehende Anwendungsbeschränkungen sind hier aufgeführt.

2.1. Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel – allgemein zugelassen*

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gesteinsmehle und Tonerden • Laminarin • Wasserglas (Natriumsilikat) • Kräuterauszüge, soweit gemäß Pflanzenschutzrecht einsetzbar | <ul style="list-style-type: none"> • Quarzsand als Repellent • Schafsfett als Repellent. Nur auf nicht essbare Teile der Pflanze anzuwenden und wenn Pflanzenmaterial nicht an Schafe oder Ziegen verfüttert wird |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<ul style="list-style-type: none"> • Pheromone) Lockstoff, sexuelle Verwirrmethode), nur in Fallen und Spendern • Azadirachtin aus Azadirachta indica (Neembaum) • Quassia aus Quassia amara • Pflanzenöle • Fettsäuren • Eisen-III-Phosphat • Milch und Molke • Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze, z.B. Bacillus-thuringiensis-Präparate) • Natrium- und Kaliumhydrogencarbonat 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenstärkungsmittel, wenn die Zusammensetzung diesem Anhang entspricht • Grundstoffe in Sinne von Art. 23 Abs. 1 der EU-Pflanzenschutz-Verordnung Nr. 1107/2009: Substanzen, die nicht als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zugelassen sind, aber unter anderem auch für Pflanzenschutz Zwecke eingesetzt werden können, sofern sie pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auch als Lebensmittel gelten. • Kieselgur (Diatomeenerde) (Vorratsschutz) • Kohlendioxid (Vorratsschutz) • Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium, ohne den Synergisten Piperonylbutoxid
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.2. Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel – nur in den aufgeführten Kulturen zugelassen*

<ul style="list-style-type: none"> • Kupferpräparate in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferoxid, dreibasischem Kupfersulfat, Kupferkalkbrühe/Bordeauxbrühe. Im Wein- und Obstbau max. Kupfermenge 3 kg/ha und Jahr, im Hopfenbau max. 4 kg/ha und Jahr • Hydrolisiertes Eiweiß, ausgenommen Gelatine: Dauerkulturen, Gartenbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Paraffinöl, nur im Obstbau mit schriftlicher Fachempfehlung • Schwefel: Dauerkulturen, Gartenbau • Schwefelkalk (Schwefelkalkbrühe, Calciumpolysulfid): Obstbau • Kalziumhydroxid, nur gegen Obstbaumkrebs bei Obstbäumen
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*Die unter 2.1. und 2.2. genannten Mittel dürfen nur eingesetzt werden, sofern sie nicht mit anderen hier nicht genannten Präparaten kombiniert sind. Zugelassene Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel sind zum Großteil in der Demeter-Betriebsmittelliste des FIBL gelistet. Alternativ können Pflanzenschutzmittel auch nach der BVL-Liste für Pflanzenschutzmittel für den ökologischen Landbau bzw. dem Pflanzenschutz-Informationssystem PS-Info eingesetzt werden, sofern folgende Einschränkungen beachtet werden:

**Einschränkung Demeter gegenüber BVL
Pflanzenschutzmittel-Liste für den ökologischen Landbau**

- Kupfer nur im Wein-, Obst- und Hopfenbau
- Kupfer max. 3 kg/ha/Jahr /Wein- und Obstbau) bzw. 4 kg/ha/Jahr (Hopfenbau)
- Kein Spinosad
- Paraffinöl nur im Obstbau mit Fachempfehlung
- Pyrethrine nur ohne Piperonylbutoxid (PBO)
- COS-OGA nur im Weinbau mit Ausnahmegenehmigung (derzeit im Erprobungsstadium)

Beschluss A 02: Abschaffen der Kategorie „Tiere nicht für Demeter-Warenverkehr“

7.9.2. Zukauf von Rindern

~~Rinder, die vor der Bio-Umstellung geboren wurden, können nicht mit Demeter ausgelobt werden.~~

7.9.4. Zukauf von Schafen

~~Schafe, die vor der Bio-Umstellung geboren wurden, können nicht mit Demeter ausgelobt werden.~~

ANHANG 5

Kennzeichnung von Produkten zugekaufter Tiere ökologischer oder konventioneller Herkunft.

~~Rinder und Schafe, die vor der Bio-Umstellung geboren wurden, können nur <Öko> vermarktet werden.~~

Tiere konventioneller Herkunft dürfen nur mit einer gemäß Öko-Verordnung erforderlichen Ausnahmegenehmigung über organicxlivestock.de des Demeter e. V. zugekauft werden. Nur für die Rinder und Ziegen, die genetisch hornlos oder aktiv enthornt sind und zugekauft werden sollen, muss dort vorab eine Verbandsgenehmigung beantragt werden.

Verkaufsprodukte (Rind)	Zertifizierungsstatus des Tieres beim Kauf	Fütterung / Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Milch	ökologisch	ab Kauf des Tieres	Demeter
Milch	konventionell	6 Monate	Demeter
Fleisch von Zuchttieren, Masttieren und Milchkühen	konventionell	<u>Mind. ¾ Lebenszeit</u>	<u>Öko-Demeter</u>
Rindfleisch von Masttieren	ökologisch	Mind. 2/3 Lebenszeit	Demeter
Rindfleisch von Zuchttieren/ Milchkühen	ökologisch	12 Monate	Demeter

Verkaufsprodukte (Schaf und Ziege)	Zertifizierungsstatus des Tieres beim Kauf	Fütterung / Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Milch	ökologisch	ab Kauf des Tieres	Demeter
Milch	konventionell	6 Monate	Demeter
Fleisch (Ziege)	ökologisch	mind. 6 Monate	Demeter
Fleisch (Ziege)	konventionell	mind. 12 Monate	Demeter
Fleisch (Schaf)	ökologisch	mind. 6 Monate	Demeter
Fleisch (Schaf)	konventionell	<u>Mind. 12 Monate</u>	<u>Öko-Demeter</u>

ANHANG 6

A: Umstellung nach konventioneller Vorbewirtschaftung

Produkt	Umstellungszeit Umstellungsbeginn Bio und Demeter	ab Status
Tiere und tierische Produkte	frühestens 24 Monate nach Umstellungsbeginn. Futterflächenstatus Demeter und richtliniengemäße Haltung und Fütterung	Demeter, <u>sofern</u> <u>tierartspezifische</u> <u>Umstellung nach Öko-</u> <u>Verordnung abgeschlossen</u> <u>ist.</u> <u>Ausnahmen: Rinder und</u> <u>Schafe vor der Umstellung</u> <u>geboren können keine</u> <u>Demeter-Anerkennung</u> <u>erlangen.</u>

Beschluss A 03: Tierwohlkontrolle und Prüf-/Bewertungskriterien der Tierwohl-Expertengruppe

7.6.1. Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

(1) – (3) ...

(4) In der Tierhaltung ist für einen guten *Gesundheits- und Tierwohlstatus* Sorge zu tragen. Das Tierwohl wird anhand von tierhaltungsbezogenen Kriterien ~~regelmäßig, nach einem durch den Demeter e.V. festgelegten, risikoorientiertem Schema, kontrolliert.~~ regelmäßig anhand eines vom Demeter e.V. festgelegten Schemas kontrolliert. Hierzu erstellt eine Expertengruppe des Demeter e.V. tierartbezogene Prüf- und Bewertungskriterien.

Beschluss A 06: Verwendung des Absperrgitters in der Demeter-Bienenhaltung

7.14.4.7. Waben im Brutraum

Natürlicherweise ist das Brutnest eine geschlossene Einheit. Über den Bau von Naturwaben müssen Waben und Brut gemäß dem Entwicklungsverlauf des Bienenvolkes wachsen können. Brutraum und Rähmchengröße sind daher so zu wählen, dass sich das Brutnest organisch mit den Waben ausdehnen kann, ohne von Rähmchenleisten durchtrennt zu werden. Absperrgitter als systematischer Bestandteil der Betriebsweise sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur in der Umstellungszeit möglich.

Im Brutraum muss immer ausreichend Raum für Vorräte an Honig und Pollen vorhanden sein.

Das Absperrgitter ist ein technisches Hilfsmittel in der Imkerei. Es verändert die räumliche Organisation des Bienenvolkes und dient zur Separierung der zeitweilig zusätzlich gegebenen Honigbereiche vom zentralen Brutgeschehen der Bienenvölker. Der Einsatz kann eine bienenschonendere Völkerbearbeitung und Honigernte ermöglichen.

Um das Absperrgitter einzusetzen, ist eine Ausnahmegenehmigung beim Demeter e. V. zu beantragen.

Beschluss A 07: Konventioneller Mist und Nulljahr-Aufwuchs in Biogasanlagen

.4.2. Biogasanlagen und Biogassubstrat

Das Betreiben von Biogasanlagen und die Verwendung von Biogassubstrat unterliegen im biodynamischen Anbau strengen Auflagen, da die Wirkung einer mineralischen Düngung ähnlich ist.

- (1) Zu vergärende Substrate für die Biogasanlage müssen zu mindestens 2/3, bezogen auf die Trockenmasse, aus dem eigenen Betrieb oder aus einer Betriebskooperation stammen. Betriebskooperationen sind dabei nur mit Demeter- oder Bio-Betrieben möglich. Getreide aus dem eigenen Betrieb oder einer Betriebskooperation darf nur in Anlagen mit baubehördlicher Genehmigung vor dem 01. Juni 2005 verwendet werden. Die übrigen Substrate müssen der Positivlistung von Materialien im Anhang 1, Abs. 5 entsprechen.
- (2) Für Neubetriebe / Neuanlagen ab 01. Juni 2019 dürfen auch von außen zugeführte Substrate nur eingesetzt werden, wenn sie ökologischer Herkunft sind (ausgenommen Mist, Aufwuchs aus dem Nulljahr und von Naturschutzflächen, siehe Anhang 1, Abschnitt 5).
- (3) Wird Biogassubstrat bezogen, so muss dieses aus Anlagen stammen, die Absatz (1) entsprechen und deren zu vergärende Substrate zu 100 % aus ökologischer Herkunft stammen (ausgenommen Mist, Aufwuchs aus dem Nulljahr und von Naturschutzflächen, siehe Anhang 1, Abschnitt 5).

Anhang I

5 Substrate für die Biogasgewinnung (in Trockenmasse)

Gemäß 7.4.2 nur für Anlagen und Betriebe mit Anlagen, die bereits vor dem 01. Juni 2019 Demeter-zertifiziert waren. Neue Anlagen dürfen nur noch mit ökologisch zertifizierten Substraten beschickt werden (ausgenommen Mist, Aufwuchs aus dem Nulljahr¹ und von Naturschutzflächen).

<ul style="list-style-type: none">• Alle Wirtschaftsdünger unter 1.• Alle organischen Ergänzungsdünger ökologischer Herkunft unter 2.• Von konventionellen Betrieben:<ul style="list-style-type: none">○ <u>Mist (darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen, kein Geflügelmist)</u>○ Beiprodukte der Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln bis max. 10 % der zu fermentierenden Stoffe○ Klee, Klee gras, Gras○ Grünlandaufwuchs	<ul style="list-style-type: none">○ Grünschnitt aus extensiver Bewirtschaftung○ (jedoch nicht von Straßenrändern, stark befahrenen Straßen und Bahndämmen)○ Getreide (nur für Anlagen, die vor dem 01. Juni 2005 von der Baubehörde genehmigt waren)
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹ Nulljahr: erstes Jahr der Öko-Bewirtschaftung = pflanzliche Erzeugnisse sind konventionell

Kapitel B – Verarbeitung

Beschluss B 01: Neue Spirituosen-Richtlinie

8.18. Spirituosen

8.18.1. Grundlagen

Demeter steht für Lebens- und Genussmittel, die höchsten Ansprüchen an Qualität genügen. Dies gilt auch für den Bereich der Spirituosen.

Die Qualität von Spirituosen begründet sich zum einen in der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die verarbeitet werden. Zum anderem im Verarbeitungsverfahren, das von der Auswahl der Rohwaren, über Mälzen, Maischen, Pressen und Fermentieren bis hin zum Destillieren und ggfs. Mischen (bei Likören) reicht. Der Demeter Qualitätsanspruch an Spirituosen erstreckt sich über alle diese Schritte.

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Ausgangsstoffe für Demeter Spirituosen sind, stammen immer aus biodynamischem Anbau.

Herzstück eines Destillats ist sein Aroma. Es wird in Demeter Spirituosen allein durch die Kulturtechnik und Handwerkskunst des Destillierens gewonnen und wird nicht durch Zusatzstoffe oder effizienzsteigernde Verfahren beeinflusst oder verfälscht. Anspruch und Ziel des Demeter Brenners ist es, die hohe Qualität der Demeter Rohwaren und damit ihr Aroma – ihren Geist – bestmöglich, authentisch und unverfälscht in das Destillat zu übertragen.

Im Sinne der biodynamischen Prinzipien von Individualität und geschlossenen Kreisläufen arbeiten Demeter Brenner und Likörhersteller auf möglichst hohe Regionalität, möglichst geringen Einsatz externer Betriebsmittel und möglichst individuellen Charakter ihrer Produkte hin. Im Ideal werden betriebseigene Hefen genutzt sowie ein eigenes Terroir entwickelt. Da diese Ansätze in der Brennkunst noch in Entwicklung sind, ist der Demeter Brenner Forscher und Pionier auf seinem Gebiet und wirkt mit an der Weiterentwicklung der biodynamischen Prinzipien in diesem Feld.

8.18.2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt sowohl die Herstellung von Getränken aus gebranntem Alkohol als auch die Herstellung von Alkohol als Zutat für andere Demeter Produkte (wie bspw. Weihnachtsgebäck oder Kosmetikprodukte).

Alkoholische Getränke umfassen dabei Destillate, die auf der Basis von Getreide, Wein, Gemüse, Früchten oder Nebenprodukten der Wein- und Saft-Bereitung hergestellt werden ebenso wie Liköre.

Wenn Destillate oder Liköre aus Produkten destilliert werden, deren Herstellung bereits in einer eigenen Demeter Produktrichtlinie geregelt ist, richtet sich die Herstellung dieser Ausgangsprodukte nach der jeweiligen Produktrichtlinie soweit sie hier nicht anders geregelt ist (Beispiel Wein, Fruchtwein, Saft).

8.18.3. Allgemeine Grundlagen

Zusatzstoffe, Verarbeitungstoffe sowie Verarbeitungsverfahren und die Kennzeichnung sind im allgemeinen Teil der Richtlinie geregelt (Kapitel 4). Spezielle Regelungen für Spirituosen finden Sie in der nachfolgenden Richtlinie.

Alle Zusatz- und Hilfsstoffe sowie alle Verfahren jenseits des Destillierens, die das Aroma des Ausgangsmaterials oder Endprodukts beeinflussen oder gar verfälschen, sind ausgeschlossen. Im Zweifel ist vor Einsatz eine Genehmigung der Abteilung Qualität einzuholen.

Jeder Arbeitsschritt, der zur Herstellung von Demeter Spirituosen notwendig ist, muss in die Demeter-Zertifizierung eingebunden sein. Dies gilt unter anderem für den Mälzprozess.

8.18.4. Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffe

- die Rohstoffe, aus denen Demeter Alkohol destilliert wird, sind Demeter-zertifiziert. Ausnahmegenehmigungen sind nicht möglich (außer bei Rohstoffen aus Wildsammlung)
- Demeter-Spirituosen können nur auf der Basis von Ethylalkohol hergestellt werden, wenn die EU Spirituosen-Verordnung dessen Einsatz zwingend vorschreibt
- zur Aromatisierung von Destillaten vor oder während der Destillation können alle natürlichen Kräuter, Gemüse, Früchte und Wurzeln eingesetzt werden; ihr Einkauf muss dem Verfügbarkeitsregime folgen; Zutaten aus zertifizierter Wildsammlung sind zulässig
- nur bei Likören dürfen auch reine Aromaextrakte aus dem namensgebenden Rohstoff aus eigener Herstellung eingesetzt werden
- der Einsatz von isolierten Aromen, einschließlich natürlichen Aromen und Aromastoffen, ist ausgeschlossen
- jegliche Mittel und Verfahren zur Simulierung einer längeren Reifung (Holzchips, Caramel, ...) sind unzulässig; in Zweifelsfällen ist vor dem Einsatz eine Genehmigung der Abteilung Qualität zu erfragen
- prinzipiell werden Demeter Spirituosen ohne den Zukauf von industriell hergestellten Reinzuchthefen und stattdessen durch Spontanvergärung oder betriebseigene Hefestämme hergestellt. Diese Verfahren sind in der Spirituosenherstellung noch nicht hinreichend etabliert, es gilt daher eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026. Nach Ablauf der Frist ist der Einsatz von Reinzuchthefen nur noch mit Ausnahmegenehmigung möglich. Reinzuchthefen sind in Bio-Qualität einzusetzen.
- Zusatz von Zucker und weiteren Hefenährstoffen im Fermentierungsprozess ist nicht zulässig (ausgenommen ist die Fermentierung von Trauben- und Fruchtweinen gemäß den hierfür geltenden Richtlinien)

- bei Destillaten auf Basis von Kirschen und Birnen ist Ansäuerung mit Weinsäure auf pH 3,0 bis 3,2 zulässig
- Hefe kann im kontinuierlichen Produktionsverfahren wiederverwendet werden, wenn es sich um zertifizierte Öko-Produktion handelt; sie darf 5% des Demeter Ferments nicht überschreiten; Hefe mit Rückständen aus konventioneller Produktion kann nicht verwendet werden
- Bei der Likörherstellung ist Zucker als Zutat in Demeter-Qualität einzusetzen sofern verfügbar
- der Einsatz von technischen Enzymen ist nicht zulässig²
- Malz darf nicht mit Schwefel behandelt werden
- alle hier nicht genannten Zusatz- und Hilfsstoffe sowie sonstigen, im Brennverfahren nicht traditionell üblichen Zutaten, sind unzulässig

8.18.5. Spezielle Verarbeitungsverfahren

- Demeter Destillate erhalten ihr Aroma allein aus den fermentierten Rohstoffen und durch den Destillationsprozess; die Aroma-Gebung von Destillaten erfolgt daher ausschließlich vor oder während des Destillierens (Mazeration, Perkolation); eine Aromatisierung nach dem Destillieren ist unzulässig; vereinfachende, beschleunigende und geschmacksverstärkende Methoden, bspw. das Compound Verfahren, sind unzulässig;
- Liköre können nur auf der Basis von Destillaten gemäß dieser Richtlinie hergestellt werden, ein zweites Abdestillieren des aromatisierten Destillats ist nicht notwendig;
- alle Destillationsverfahren sind zulässig, auch die mehrfach-Destillation
- alle Verfahren zur künstlichen Beschleunigung der Reifung sind unzulässig
- Filtermaterialien sind im allgemeinen Teil der Richtlinie geregelt (Kapitel 4)
- Pflanzenöle, die zur Schaumunterdrückung eingesetzt werden, sind zulässig; ihr Zukauf folgt dem Verfügbarkeitsregime
- um die Gefahr von Nitrosamin-Entwicklung zu reduzieren, ist Malztrocknung nur mit indirekter Hitze zulässig

8.18.6. Besondere Vorschriften für die Weiterentwicklung biodynamischer Spirituosenherstellung

- um die biodynamische Spirituosenherstellung weiter zu entwickeln, verpflichtet sich jeder Hersteller von Demeter-zertifizierten und mit Demeter-Markenbild vermarkteten Spirituosen alle 5 Jahre zu mindestens einem Versuch der Herstellung und Pflege einer betriebseigenen Hefekultur; der Versuch wird in Zusammenarbeit mit dem biodynamischen Forschungsring oder dem Demeter e.V. nach bestem Wissen und

² Dieser Ausschluss besteht solange bis die vom Demeter e.V. geplante Studie zur Wirkung technischer Enzyme in Lebensmitteln belegt hat, ob der Einsatz der Enzyme unbedenklich und mit den Prinzipien der biodynamischen Verarbeitung vereinbar ist. Sobald die Studienergebnisse vorliegen, muss diese Vorgabe evaluiert werden.

Gewissen umgesetzt und vollumfänglich dokumentiert; die Ergebnisse werden den interessierten Demeter Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

8.18.7. Spezifische Vorgaben für die Herstellung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

Dieser Richtlinienabschnitt entfällt, sobald die EU Spirituosenverordnung den Einsatz von Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs für alle relevanten Spirituosengruppen ermöglicht.

Solange die EU-Spirituosenverordnung die Nutzung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs für bestimmte Spirituosenkategorien zwingend vorschreibt und Vorgaben für die Beschaffenheit von Ethylalkohol macht, die nur in hochspezialisierten Anlagen erreicht werden können, gilt ausschließlich für diese Gruppe von Spirituosen:

Bei der Maischebereitung für die Herstellung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs sind zulässig:

- der Zusatz technischer Enzyme für die Verflüssigung und Verzuckerung der Stärke³;
- der Zusatz von Reinzuchthefen in Bio-Qualität

8.18.8. Reifung

- während der Reifung lagern die Spirituosen in rostfreiem Stahl, Ton, Glas oder Holzfässern; Reifung oder längerfristige Lagerung in Plastik ist nicht zulässig; eine vorübergehende Zwischenlagerung oder Transport kann erfolgen; Migration sollte sorgfältig verhindert werden; Verarbeitungsalkohol, der nicht als Lebensmittel eingesetzt wird, kann in Plastik gelagert werden
- wiederverwendete Fässer sollten aus biodynamischer Vor-Nutzung stammen; wenn konventionelle Fässer übernommen werden, ist ein Reinigungsprotokoll zu befolgen

8.18.9. Verpackung

- für Abfüllung und Verschlüsse gelten die Vorgaben aus der Weinrichtlinie
- Kunststoffverschlüsse auf Basis nachwachsender Rohstoffe sind zulässig
- Presskork ist unzulässig

5.8.4. Zutatenauslobung

³ Diese Zulassung besteht solange bis die vom Demeter e.V. geplante Studie zur Wirkung technischer Enzyme in Lebensmitteln belegt hat, ob der Einsatz der Enzyme unbedenklich und mit den Prinzipien der biodynamischen Verarbeitung vereinbar ist. Sobald die Studienergebnisse vorliegen, muss diese Vorgabe evaluiert werden.

(...)

3) Mit Inkrafttreten der Verarbeitungsrichtlinie für Spirituosen zum 1.1.2024 werden für Spirituosen die gleichen Kennzeichnungsregelungen gültig, die auch für Weinprodukte gelten (5.9.7.). Die Kennzeichnung mit Markenbild ist möglich sofern die Verarbeitungsrichtlinien eingehalten wurden.

Bei Spirituosen erfolgt die Kennzeichnung grundsätzlich nur über Zutatenauslobung.

(...)

5.9.8. Kennzeichnung von Spirituosen und Alkohol für die Weiterverarbeitung

(1) Mit Inkrafttreten der Verarbeitungsrichtlinie für Spirituosen zum 1.1.2024 werden für Spirituosen die gleichen Kennzeichnungsregelungen gültig, die auch für Weinprodukte gelten (5.9.7.). Die Kennzeichnung mit Markenbild ist möglich sofern die Verarbeitungsrichtlinien eingehalten wurden.

Ausschließlich für die Weiterverarbeitung bestimmter Alkohol (Verarbeitungsalkohol) kann mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet werden.

(2) Demeter-Produkte mit alkoholischen Zutaten (zum Beispiel Stollen) bei denen die Zutat nicht Bestandteil der Verkehrsbezeichnung ist oder wo die Verwendung nicht zwingend erwartet wird, sind eindeutig mit einem zusätzlichen Hinweis zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung von Spirituosen mit dem Demeter-Markenzeichen ist nicht zugelassen. Die Demeter-Zutaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen ausgelobt werden:

Das Produkt muss den Demeter Richtlinien für Spirituosen (Internationale Richtlinie, www.demeter.net) entsprechen.

Der Begriff Demeter darf nur auf dem Rückenetikett oder dem Seitenetikett verwendet werden.

Es ist lediglich Zutatenauslobung zugelassen vgl. 5.7 Schreibweise der Marke Demeter und 5.8 Zutatenauslobung, Demeter darf nur als **demeter** in der Zutatenliste erwähnt werden (** Kennzeichnung oder in Textform > demeter-Weizen <)

Hofgespräch, Einführungskurs, Betriebsentwicklungsgespräch

(3) Jeder Verarbeiter und Händler hat Kenntnisse über die Biologisch-Dynamische Wirtschafts- weise und ihre Prinzipien, mindestens aber innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines Markennutzungsvertrags einen Einführungskurs besucht. Die Einführungskurse werden in Zusammenarbeit mit der Demeter Akademie oder auch durch die Demeter Akademie selbst angeboten. ~~Die Teilnahme erfolgt durch die Geschäftsführung oder die Leitung des Bereichs »Bio« bzw. »Demeter«.~~ Die Teilnahme ist verpflichtend für mindestens eine Vertretung der Geschäftsführung, die Leitung des Bereichs »Bio« bzw. »Demeter« sowie alle Mitarbeitenden im Bereich Einkauf, Verkauf und Marketing, welche Demeter-Sortimente verantworten.

Beschluss B 03: Zulassung weiterer Rieselhilfen für Salz per Ausnahmegenehmigung

(13) Eingesetztes Salz darf als Rieselhilfe Calciumcarbonat enthalten. Für Salz im Salzbad können andere Rieselhilfen per Ausnahmegenehmigung zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass aus produktionstechnischen Gründen Calciumcarbonat nicht eingesetzt werden kann. Die Ausnahmegenehmigung gilt befristet, solange die technologische Notwendigkeit besteht.

Zusatzstoff/ Verarbeitungshilfsstoff	E-Nr.	Produkt- gruppe*	Einschränkung/Anmerkung
Calciumcarbonat CaCO₃	E170	Alle	Als Rieselhilfsstoff für Salz. (Ausnahmemöglichkeit im Salzbad, siehe unter 8.5.3)
		W	Säureregulation
		MI	Für Sauermilchkäse als Reifungsmittel
		KG	Als Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze

Kapitel C – Sonstige Anträge

Beschluss C 06: Beitritt zur Branchenvereinbarung Warenanerkennung

4.2. Qualität der Zutaten

(3) Wenn Zutaten, Rohstoffe und Halbfertigprodukte in Demeter-Qualität verfügbar sind, müssen diese vorrangig eingesetzt werden. Es gilt bei allen Zutaten, Rohstoffen und Halbfertigprodukten das Regime: erst Demeter, dann Verbands-Bio (prioritär mit Vereinbarung zu Qualitätssicherungskriterien), dann EU-Bio. Es sind im Verarbeitungsbereich mindestens zwei sind auf Anforderung Nichtverfügbarkeitsbescheinigungen vorzulegen, bevor innerhalb des Regimes eine niedrigere Qualität bezogen werden kann. Es gelten zusätzlich die in 4.4. genannten Vorgaben.

7.2. Grundsätzliches zur Erzeugung

(...)

(4) Der gesamte Betrieb wird nach den Demeter-Richtlinien bewirtschaftet. Die Gesamtbetriebsumstellung muss nach 3 Jahren abgeschlossen sein, dieser Zeitraum kann auf 5 Jahre verlängert werden, sofern der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet wird. Mit der Umstellung der Tierhaltung muss von Anfang an begonnen werden. Von der Gesamtbetriebsumstellung kann nur die Bienenhaltung, Teichwirtschaft und Waldbewirtschaftung ausgenommen werden.

Erläuterungen zum Beschluss

Die Richtlinienpassage lässt es bis dato zu, unter einer Demeter-Firmierung konventionelle (oder ökologische) Bienenhaltung und Teichwirtschaft erwerbsmäßig zu betreiben. Dies steht im Konflikt zu gleich mehreren Vorgaben:

- Die von den Delegierten beschlossene Branchenvereinbarung lässt nur eine Gesamtbetriebsumstellung zu, zumindest erwerbsmäßige Bienenhaltung muss nach den gültigen Verbandsrichtlinien erfolgen
- Die Richtlinien von Demeter International lassen Ausnahmen von der Gesamtbetriebsumstellung nur zu, wenn entsprechende Produkte nicht vermarktet werden (Bsp. Bienenstöcke zum Eigenbedarf). Die bis 2018 separat geführte

Demeter-Bienenrichtlinie hat nicht zertifizierte Bienenstöcke ebenfalls nur zugelassen, wenn es sich um Eigenbedarf handelt. Da diese Richtlinie jedoch separat geführt wurde, ist davon auszugehen, dass viele Landwirtschaftsbetriebe diese Regelung nicht kannten.

Für die Richtlinie 2024 wird daher die erwerbsmäßige Bienenhaltung und die Teichwirtschaft nicht mehr von der Gesamtbetriebsumstellung ausgenommen. Betroffene Betriebe mögen sich melden, um entsprechende Übergangslösungen zu finden.

Die Waldwirtschaft befindet sich nicht im Geltungsbereich der Öko-Verordnung, es gibt im gesetzlichen Sinne daher keine konventionelle und ökologische Waldbewirtschaftung, Waldbewirtschaftung ist damit auch nicht im Geltungsbereich der Demeter-Richtlinie. Die Nennung der Waldbewirtschaftung ist ein Fehler in der Richtlinie, der gestrichen wird.

Änderungen aufgrund von BFDI Beschlüssen, gültig ab 1.1.2025⁴

Erläuterungen

Ebenso wie die deutsche Delegiertenversammlung befindet auch die Mitgliederversammlung der Internationalen biodynamischen Föderation ein Mal jährlich über Anträge auf Richtlinienänderung.

Die internationale Demeter Richtlinie gilt für den DeV als verbindliche Dach-Richtlinie. International beschlossene Änderungen müssen wir daher auch in Deutschland umsetzen. Je nach Themengebiet kommt uns für die genaue Art der Umsetzung jedoch Entscheidungsspielraum zu. Außerdem sind wir im internationalen Standards Committee vertreten und binden betroffene deutsche Mitglieder in dessen Entscheidungsprozesse ein. Schließlich können wir selbst internationale Richtlinienänderungen beantragen und tun dies nahezu jedes Jahr entsprechend den Beschlüssen der deutschen Delegiertenversammlung.

Wenn von der internationalen Mitgliederversammlung jeweils im September Änderungen beschlossen werden, entscheiden wir im DeV ob diese für eine direkte Übernahme in die deutsche Richtlinie geeignet sind oder eines DV-Beschlusses bedürfen. In ersterem Fall fließen die beschlossenen Änderungen in die deutsche Richtlinie des Folgejahres ein, sind jedoch nur zur Information und Vorbereitung der Mitglieder gedacht. Verbindlich in Kraft treten sie jeweils erst im zweiten Jahr nach Verabschiedung, im konkreten Falle also zu 2024.

Im folgenden Dokument finden Sie zu wichtigen international beschlossenen Änderungen jeweils eine kurze Erläuterung, wie und warum es zu dieser Änderung kam und wie die deutschen Mitglieder in die Entscheidungsfindung eingebunden wurden.

⁴ Falls nicht anders angegeben

Kapitel A – Erzeugung

BFDI Beschluss C 6 (2021): Luftfracht

7. ALLGEMEINE REGELUNGEN ERZEUGUNG

7.2. Biodiversität und Nachhaltigkeit

(...)

5) Beim Transport von Demeter Produkten achten die Mitglieder auf Minimierung von Klima-Emissionen. Transport per Luftfracht ist der Ausnahmefall. Luftfracht kann notwendig sein im Falle von Kleinstchargen (z.B. Musterversand), Warenengpässen oder Qualitätsproblemen.

Hintergründe und Erläuterungen aus Sicht des Demeter e. V.:

- Die internationale Föderation hat bereits 2021 beschlossen, dass Transport von Demeter Produkten nur noch per Ausnahmegenehmigung möglich sein und per CO₂-Kompensation ausgeglichen werden soll
- Nach Konsultation betroffener deutscher Mitglieder wurde diese Passage als nicht zielführend und gleichzeitig hochbürokratisch erachtet; nicht zielführend, weil mit einem engen Fokus auf Emissionen aus der Luftfracht dem Klima kaum gedient ist – alle Emissionen schaden, egal aus welcher Quelle; bürokratisch, weil die Ausnahmegenehmigungen primär zu einem Verwaltungsakt würden, der jedoch keine Tonne CO₂ einspart; vor diesem Hintergrund wurde die neue Richtlinienvorgabe bislang nicht umgesetzt;
- mit dem folgenden Vorschlag würden wir die Umsetzung vorläufig in die Eigenverantwortung der Betriebe legen bis eine effektivere Lösung, bspw. im Sinne einer umfassenden CO₂-Bilanz erarbeitet wurde

Kapitel B – Verarbeitung

BFDI Beschluss B 1: Glycerin bei Enzymen

Zusatzstoff/ Verarbeitungshilfsstoff	E-Nr.	Produkt- gruppe*	Einschränkung/Anmerkung
Enzyme			Alle Enzyme (einschließlich Zusatzstoffe und Trägermaterialien) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: GVO-Freiheit, ohne Konservierungsmittel (eine Ausnahmegenehmigung kann beantragt werden, wenn die Nichtverfügbarkeitserklärung von drei Anbietern vorliegt), Glycerin kann zugesetzt sein, <u>musssollte</u> aber <u>vorzugsweise</u> aus <u>nachhaltigen pflanzlichen</u> Quellen stammen
	OG		Enzyme können für die Pressung und Klärung von Säften eingesetzt werden
	ZS		Enzyme können für die Herstellung von Zucker und Süßungsmitteln eingesetzt werden
	MI		Mikrobielles Lab kann zur Dicklegung von Milch eingesetzt werden
	SG		Enzyme können zur Entschleimung sowie für die Stärkeverzuckerung eingesetzt werden

Hintergründe und Erläuterungen aus Sicht des Demeter e. V.:

- Die Vorgabe, Glycerin müsse aus nachhaltigen Quellen stammen, hat sich nicht bewährt; im engeren Sinne „nachhaltiges“ Glycerin gibt es nicht, was zu Unklarheit darüber führt, was eigentlich mit der Formulierung gemeint ist;
- Wir haben daher beantragt, von einer muss- zu einer soll-Vorschrift überzugehen und explizit von pflanzlichem Glycerin zu sprechen

BFDI Beschluss B 8: Kakao und Schokolade

8.19. Kakao und Schokolade

8.19.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Verarbeitung von Demeter Schokolade, Kakao, kakaohaltige Getränke und Süßwaren mit Schokolade als Hauptzutat.

8.19.2. Allgemeine Grundlagen

Sowohl Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe als auch Filtermaterial, Enzyme und Verarbeitungsverfahren sind im allgemeinen Teil der Richtlinie geregelt (Kapitel 3.2. / 3.3.). Spezielle Anforderungen für Schokolade, Kakao und Süßwaren finden sich im nachfolgenden Abschnitt der Richtlinie.

8.19.3. Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffe

- (1) Bei der Herstellung von Schokolade ist der Einsatz von Fetten und Ölen (z.B. Palmöl), um den Anteil von Kakaobutter zu verringern oder die Viskosität zu erhöhen, nicht zugelassen.
- (2) Bei der Herstellung von Schokolade ist der Einsatz von Lecithin nicht gestattet, für schokoladehaltige Süßwaren kann Lecithin in Bio-Qualität eingesetzt werden.
- (3) Der Einsatz von Gummi Arabicum ist für die Verarbeitung von Schokolade und schokoladehaltige Überzüge von Süßwaren zugelassen.
- (4) Für die Aromatisierung können nur reine ätherische Öle oder reine Extrakte aus dem namensgebenden Ausgangsmaterial und unter Verwendung zulässiger Extraktionsmittel eingesetzt werden.

8.19.4. Spezielle Verarbeitungsverfahren

- (1) Gefriertrocknung ist nicht zugelassen
- (2) Das Alkalisieren (Dutching) der Kakaonibs oder der Kakaomasse mit Kaliumcarbonat (K_2CO_3) oder Natriumcarbonat (Na_2CO_3) ist zulässig.

8.19.5. Verpackung

- (1) Das Gewicht einer Verpackungseinheit für Kakaobohnen sollte 25 kg nicht überschreiten. Das maximal zulässige Gewicht beträgt 50 kg, außer es kann rein mechanischer Transport

nachgewiesen werden. Für den Fall, dass bestehende Lieferbeziehungen erst an diese Vorgaben angepasst werden müssen, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

(2) Aluminium, Verbundfolien mit Aluminiumschichten oder metallisierte Folien sind für diese Produktkategorie nicht zugelassen.

(3) Papier, Karton, PE-beschichtetes Papier und Kunststoffe gemäß Kapitel 7.1.4. (PE, PP, und Verbundfolien aus PE und PP) sind zugelassen.

4.9. Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Zutaten mit eingeschränkter Verwendung

Tabelle 1: ZUSATZSTOFFE UND VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE MIT ZULASSUNG ODER EINGESCHRÄNKTER ZULASSUNG FÜR DEMETER PRODUKTE (AUSGENOMMEN KOSMETIK UND TEXTILIEN)

Zusatzstoff/ Verarbeitungshilfsstoff	E-Nr.	Produkt- gruppe*	Einschränkung/Anmerkung
Lecithin	E322	ZS	Nur in Nougat, <u>Konfekt und Pralinen</u> und nur in ökologischer Qualität (<u>nicht in Schokolade</u>)
		FÖ	Nur in Margarine und nur in ökologischer Qualität
		SG	Als Emulgator in der Herstellung von Mixgetränken

Hintergründe und Erläuterungen aus Sicht des Demeter e. V.:

- Die Mitgliederversammlung von Demeter International hat 2023 zwei neue Produktkapitel für die Verarbeitung beschlossen: Kakao und Kaffee
- bei beiden Kapiteln war das Ziel, Lücken in unseren Richtlinien zu schließen – weil sich längst Produkte mit Demeter Markenbild auf dem Markt befanden, ohne dass die Verarbeitung geregelt war
- in beiden Produktbereichen ist Demeter Deutschland nicht sehr stark mit Verarbeitern vertreten, die existierenden Verarbeiter waren in die internationale Richtlinienarbeit eingebunden – und haben intensiv Einfluss nehmen können

BFDI Beschluss B 9: Kaffee

8.20. Kaffee

8.20.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Herstellung von Demeter-Kaffee.

8.20.2. Allgemeine Grundlagen

Sowohl Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe als auch Filtermaterial, Enzyme und Verarbeitungsverfahren sind im allgemeinen Teil der Richtlinie geregelt (Kapitel 3.2. / 3.3.). Spezielle Anforderungen für Kaffee finden sich im nachfolgenden Abschnitt der Richtlinie.

8.20.3. Spezielle Verarbeitungsverfahren

- (1) Die Herstellung von Instant-Kaffee ist zugelassen. Extraktion mittels Wasserdampf ist zugelassen, Korrosionsschutzmittel die bei der Dampferzeugung eingesetzt werden, dürfen nicht flüchtig sein. Sprühtrocknung ist zugelassen, Gefriertrocknung nur auf Basis einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige zertifizierende Organisation (Kapitel 3.2.1.).
- (2) Die Herstellung von entkoffeiniertem Kaffee durch CO₂-Extraktion oder die Schweizer Wassermethode ist zugelassen, Extraktion mittels Ethyl Acetat, Dichlormethan oder andere chemische Verbindungen ist nicht zugelassen.
- (3) Die Temperatur darf bei der Kaffee-Röstung 220°C, bei der Röstung von Espresso-Bohnen 240°C nicht überschreiten.
- (4) Aromatisierung oder Desodorierung von Kaffee ist nicht zugelassen.

8.20.4. Verpackung

- (1) Aluminium, Verbundfolien mit Aluminiumschichten oder metallisierte Folien sind für diese Produktkategorie zugelassen.
- (2) Papier, Karton, PE-beschichtetes Papier und Kunststoffe gemäß Kapitel 7.1.4. (PE, PP, und Verbundfolien aus PE und PP) sind zugelassen.

Hintergründe und Erläuterungen aus Sicht des Demeter e. V.:

- Die Mitgliederversammlung von Demeter International hat 2023 zwei neue Produktkapitel für die Verarbeitung beschlossen: Kakao und Kaffee

- bei beiden Kapiteln war das Ziel, Lücken in unseren Richtlinien zu schließen – weil sich längst Produkte mit Demeter Markenbild auf dem Markt befanden, ohne dass die Verarbeitung geregelt war
- in beiden Produktbereichen ist Demeter Deutschland nicht sehr stark mit Verarbeitern vertreten, die existierenden Verarbeiter waren in die internationale Richtlinienentwicklung eingebunden – und haben intensiv Einfluss nehmen können

8.1. Nachhaltigkeit, Abfallmanagement, Transport und Verpackungen

Allgemeine Grundlagen

Um die Umwelt zu schützen und Ressourcennutzung zu minimieren, unterhalten alle Demeter Betriebe ein Abfallmanagementsystem. Das System zielt mit oberster Priorität auf Vermeidung und Minimierung von Abfall; wo dies nicht möglich ist, wird bestmögliches Recycling sichergestellt. Abfall der weder vermieden noch recycelt werden kann, wird immer sachgerecht entsorgt. Alle Mitarbeiter sind geschult um die Umsetzung des Systems zu gewährleisten.

Beim Transport von Demeter Produkten achten die Mitglieder auf Minimierung von Klima-Emissionen. Transport per Luftfracht ist der Ausnahmefall. Luftfracht kann notwendig sein im Falle von Kleinstchargen (Musterversand), Warenengpässen oder Qualitätsproblemen.

Hintergründe und Erläuterungen aus Sicht des Demeter e. V.:

- Die internationale Föderation hat bereits 2021 beschlossen, dass Transport von Demeter Produkten nur noch per Ausnahmegenehmigung möglich sein und per CO₂-Kompensation ausgeglichen werden soll
- Nach Konsultation betroffener deutscher Mitglieder wurde diese Passage als nicht zielführend und gleichzeitig hochbürokratisch erachtet; nicht zielführend, weil mit einem engen Fokus auf Emissionen aus der Luftfracht dem Klima kaum gedient ist – alle Emissionen schaden, egal aus welcher Quelle; bürokratisch, weil die Ausnahmegenehmigungen primär zu einem Verwaltungsakt würden, der jedoch keine Tonne CO₂ einspart; vor diesem Hintergrund wurde die Richtlinie bislang nicht umgesetzt;
- mit dem folgenden Vorschlag würden wir die Umsetzung vorläufig in die Eigenverantwortung der Betriebe legen bis eine effektivere Lösung, bspw. im Sinne einer umfassenden CO₂-Bilanz erarbeitet wurde

Redaktionelle Änderung: Resultiert aus 2023er BFDI Audit der Zertifizierung des Demeter e.V.

3.4.6. Kontrolle und Dokumentation

Alle Vertragspartner des Demeter e.V. mit richtlinienrelevanten Aktivitäten (Erzeugung, Verarbeitung, Handel) werden regelmäßig auf die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie kontrolliert, wobei die Kontrolle risikoorientiert erfolgen kann.

Hierfür informieren die Vertragspartner den Demeter e. V unverzüglich bei Änderungen hinsichtlich

- des Betriebs, z. B. Betriebsname, -adresse, Kontaktdaten, Eigentumsverhältnisse, Leitungsverantwortung
- Demeter-Produkte, z. B. Rezepturen, Herstellungsverfahren
- Produktionszweige bei Tierhaltung und Pflanzenbau
- Geflügelställe
- Lohnverarbeitung und -lagerung

Hintergründe und Erläuterungen aus Sicht des Demeter e. V.:

- Bei der 2023er Auditierung der DeV Zertifizierung durch Demeter International wurde als Abweichung festgestellt, dass der DeV seine Mitglieder nicht verpflichtet, wesentliche Veränderungen der betrieblichen Situation zu melden
- Diese Verpflichtung resultiert jedoch aus dem Markenrechts-Vertrag zwischen dem Demeter e.V. und BFDI – so dass hier eine unverzügliche Anpassung der Richtlinie erforderlich ist
- Wir erwarten allerdings keine wesentlichen Änderungen der Zertifizierungsabläufe, da die Informationsflüsse innerhalb unserer Prozesse auch ohne Richtlinienvorgabe bereits gut gegriffen waren